

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die  
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen  
(Erschließungsbeiträge)

der Gemeinde H u n z e l

vom 19.07.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 12.01.1990 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB wird jeweils für zusammenhängend erschlossene Baugrundstücke durch Beschluß des Gemeinderates festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

### **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 12.01.1990.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hunzel, 19.07.2001

gez. Bauer (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/13

, den 26.07.2001

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 19.07.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 26.07.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Sachgebiet 1.2
5. Zur Sammlung.

I.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk